

5129

**A. Beschluss des Kantonsrates über den Beitritt
zur Interkantonalen Vereinbarung vom 12. Juni 2014
zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats**

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 16 des Gesetzes über den gewerbsmässigen Viehhandel vom 2. April 1922, nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 24. September 2014,

beschliesst:

I. Der Kanton Zürich tritt der Interkantonalen Vereinbarung vom 12. Juni 2014 zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943) bei.

II. Der Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und die Begründung enthalten.

B. Gesetz über den gewerbsmässigen Viehhandel

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag an den Regierungsrat vom 24. September 2014,

beschliesst:

I. Das Gesetz über den gewerbsmässigen Viehhandel vom 2. April 1922 wird aufgehoben.

II. Diese Gesetzesaufhebung untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung

Ausgangslage

Der gewerbsmässige Viehhandel ist heute im Wesentlichen in zwei Erlassen geregelt: im Gesetz über den gewerbsmässigen Viehhandel vom 2. April 1922 (Viehhandelsgesetz; LS 916.31) sowie in der Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat) vom 13. September 1943 (LS 916.32).

Das Viehhandelsgesetz regelt das Folgende: Wer im Kanton Zürich Vieh (dazu gehören Pferde, Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen) gewerbsmässig kaufen, verkaufen oder vermitteln will, benötigt eine Bewilligung (Patent) des Veterinäramts. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen tierseuchenpolizeiliche Vorschriften einhalten und über die erforderliche Infrastruktur verfügen. Zudem muss eine Kautions zwischen Fr. 1000 und Fr. 20 000 geleistet werden. Diese haftet für Schäden, die aus Verschulden der Patentinhaberin oder des Patentinhabers durch die Verschleppung von Seuchen entstehen, für Gebühren und Bussen sowie für privatrechtliche Ansprüche aus dem Viehhandel. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Gebühren für die Patenterteilung im Rahmen des Viehhandelskonkordats festzulegen. Ebenfalls darin geregelt werden die Vertretungsbefugnis im Viehhandel sowie die Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlungen.

Gemäss § 16 des Viehhandelsgesetzes ist der Kantonsrat ermächtigt, für den Kanton Zürich den Beitritt zu einem interkantonalen Konkordat über den Viehverkehr zu erklären. Gestützt auf diese Bestimmung ist der Kantonsrat dem Viehhandelskonkordat beigetreten. Das Konkordat gewährleistet eine einheitliche Ordnung des Viehhandels in der ganzen Schweiz. Die Konkordatslösung war seinerzeit die Folge der bestehenden Kontroverse zwischen Bund und Kantonen über die Zuständigkeit zur Regelung des gewerbsmässigen Viehhandels. Während der Bund eine eidgenössische Regelung anstrebte, wehrten sich die Kantone aus föderalistischen Überlegungen dagegen. Das Konkordat regelt die Bewilligungspflicht (Patentpflicht) sowie die Zuständigkeit, die Voraussetzungen und das Verfahren der Patenterteilung und den Patentenzug im Viehhandel. Als wichtiger Grundsatz wird zudem die Freizügigkeit im ganzen Konkordatsgebiet festgelegt. Die Voraussetzungen für die Patenterteilung sind das Schweizer Bürgerrecht, Wohnsitz in der Schweiz, ein guter Leumund, Zahlungsfähigkeit und der Besitz eines Händlerstalls, der den sanitätspolizeilichen Vorschriften entspricht. Das Patent wird durch den Kanton ausgestellt (im Kanton Zürich durch das Veterinäramt), in dem sich der Hauptgeschäftssitz der Viehhandlung befindet (Konkordats- oder Kantonspatent). Für Händlerinnen und Händler, die nicht in einem Konkordatskanton ihren Geschäftssitz haben und im Konkordatsgebiet Handel betreiben wollen, wird das Patent vom Vorort, dem operativen Organ des Konkordats, ausgestellt (Vorortspatent). Im Konkordat ebenfalls enthalten sind Vorschriften über die Patent- und Umsatzgebühren sowie die Kautionspflicht. Viehhändlerinnen und Viehhändler sind zum einen verpflichtet, dem zuständigen Kanton jährlich für die Erteilung des Patents eine Grundgebühr sowie – je nach Umfang der Handelstätigkeit – eine Umsatzgebühr zu entrichten. Zum anderen sind Viehhändlerinnen und Viehhändler gehalten, jährlich eine sogenannte Kautionsversicherung zu bestellen. Dabei hat die Viehhändlerin oder der Viehhändler die Wahl, die Kautionsversicherung beim Viehhandelskonkordat oder bei der Kautionsversicherungs-Genossenschaft des Schweizerischen Viehhändlerverbands zu leisten. Die Kautionsversicherung, deren Höhe sich nach dem voraussichtlichen jährlichen Umsatz richtet, werden für die beim Viehhandelskonkordat versicherten Viehhändlerinnen und Viehhändler von den Kantonen zugunsten des Viehhandelskonkordats erhoben. Die Kautionsversicherung dient im Rahmen des von der Konkordatskonferenz beschlossenen Reglements über die Kautionsversicherung im Viehhandel vom 16. Oktober 1944 (Reglement) der Sicherstellung von zivil- und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen gegen die Viehhändlerin oder den Viehhändler aus dem Viehhandel. Die Aufsicht und Kontrolle über den Viehhandel sowie die Verwaltung des Konkordats sind ebenfalls geregelt. Die der Übereinkunft angeschlossenen Kantone bilden die Konferenz und bestellen den Vorstand und den Ausschuss (Vorort).

Beitritt zum neuen Konkordat

Die Bedeutung des Viehhandelskonkordats hat in den letzten Jahren stark abgenommen. Die wichtigsten bisher im Viehhandelskonkordat enthaltenen Regelungen ergeben sich heute aus dem Bundesrecht:

- Die Patentpflicht und die Voraussetzung der Patenterteilung sowie des Patententzugs sind neu in den Art. 34–37 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (SR 916.401) geregelt. Die Kantone werden weiterhin die Viehhandelspatente erteilen und dafür eine Patent- oder Bewilligungsgebühr erheben können.

Die Umsatzgebühren des Konkordats werden durch die Schlachtabgabe gemäss Art. 56a des Tierseuchengesetzes (TSG, SR 916.40) ersetzt. In der Botschaft vom 7. September 2011 zur Änderung des Tierseuchengesetzes führte der Bundesrat insbesondere aus, dass der Erlös aus der Schlachtabgabe, der ungefähr den bisherigen Umsatzgebühren im Viehhandel von rund 3 Mio. Franken entspreche, für die Finanzierung von nationalen Programmen zur Überwachung von Tierseuchen zu verwenden sei, womit die Kantone in diesem Umfang von der Finanzierung solcher Programme entlastet würden. Dies werde es den Kantonen erlauben, das überholte Viehhandelskonkordat aufzuheben. Materiell hat die Schlachtabgabe gemäss Art. 56a TSG die Umsatzgebühren gemäss Konkordatsrecht abgelöst und damit den Weg frei gemacht, das Viehhandelskonkordat aufzulösen. Umsatzgebühren werden deshalb ab 2014 nicht mehr erhoben.

Die Aufrechterhaltung einer interkantonalen Kautionsversicherung in der Art, wie sie dem Konkordatsrecht zugrunde liegt, ist nicht mehr zeitgemäss und kann als solche keine Aufgabe des Staates mehr sein. Sie ist deshalb ersatzlos aufzuheben. Ein entsprechender Bedarf kann auf Verbandsebene oder gar durch ein privatrechtliches Versicherungsmodell abgedeckt werden.

Aus den genannten Gründen besteht kein Bedarf mehr nach dem Viehhandelskonkordat. Deshalb haben die zuständigen Organe des Viehhandelskonkordats die Aufhebung des Konkordats angeregt. Der Regierungsrat unterstützt dieses Anliegen. Mit Schreiben vom 10. Juli 2014 teilte der Vorort des Konkordats mit, dass alle 24 Kantone, die sich zur Frage der Aufhebung des Konkordats geäussert hätten, und das Fürstentum Liechtenstein die Aufhebung befürworteten.

Die Aufhebung des Konkordats soll nicht durch Erklärung des Rücktritts vom bisherigen interkantonalen Vertrag erfolgen, sondern durch Abschluss einer neuen interkantonalen Vereinbarung. Grund dafür ist, dass mit der Aufhebung des bisherigen Konkordats auch die Vertei-

lung des Konkordatsvermögens auf die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein zu regeln ist. Das Vermögen beträgt rund 4,8 Mio. Franken. Die Verteilung erfolgt zu 50% nach der Höhe der von den Kantonen bzw. dem Fürstentum Liechtenstein einbezahlten Kautionsgebühren in den Jahren 2002 bis 2012 und zu 50% nach der Anzahl Grossvieheinheiten je Kanton bzw. Fürstentum Liechtenstein gemäss offizieller Statistik des Bundes für das Jahr 2012 (für den Kanton Zürich: 6,04%). Innert 60 Tagen nach Inkrafttreten der Vereinbarung werden aus dem Vermögen des Viehhandelskonkordats 4,5 Mio. Franken auf die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein gemäss ihrem prozentualen Anteil verteilt. Das Restvermögen wird verteilt, sobald feststeht, dass keine Forderungen gegenüber dem Viehhandelskonkordat mehr bestehen. Zuständig für den Vollzug der Vermögensverteilung ist der Vorort.

Der vorgeschlagene Verteiler wurde von der Vereinigung Schweizerischer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) an der Konferenz vom 11. Dezember 2013 beraten. Die VSKT empfiehlt einstimmig dessen Genehmigung.

Gemäss § 16 des Viehhandelsgesetzes ist der Kantonsrat zuständig, «für den Kanton Zürich den Beitritt zu einem interkantonalen Konkordat über den Viehverkehr (...) zu erklären». Diese abschliessende Zuständigkeit des Kantonsrats hat auch für den Beitritt zur neuen interkantonalen Vereinbarung über die Aufhebung des bisherigen Konkordats und die Verteilung des Konkordatsvermögens zu gelten. Der Beschluss untersteht daher nicht dem fakultativen Referendum, ist jedoch als Akt der Rechtsetzung im Sinne von § 10 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (LS 175.2) mit einer Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen.

Aufhebung des Viehhandelsgesetzes

Es besteht heute kein Bedarf mehr nach den Regelungen des Viehhandelsgesetzes, da die Bestimmungen weitgehend mit denjenigen des Viehhandelskonkordats übereinstimmen, die ihrerseits durch die neuen Vorschriften des Tierseuchengesetzes und der Tierseuchenverordnung abgelöst worden sind. Aus diesem Grund ist auch das Viehhandelsgesetz aufzuheben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Aeppli	Husi